(2) Anlässlich der Verabschiedung von Mitarbeitern in den Ruhestand bzw. bei Dienstjubiläen wird einmal jährlich eine Feierstunde veranstaltet.

(3) Dienstjubilare erhalten eine Dankesurkunde. 25- und 40-jährige Dienstjubilare erhalten zusätzlich eine tarifrechtliche bzw. gesetzliche Gratifikation. Bei 40- und 50-jährigem Dienstjubiläum wird die Dankesurkunde vom Ministerpräsidenten ausgefertigt.

(4) Die zu verabschiedenden Mitarbeiter erhalten ein nach Dienstjahren bemessenes Ehrenpräsent.

(5) Arbeitsjubilare der privaten Wirtschaft können als Dank und Anerkennung für eine 40-, 50- oder 60-jährige Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber mit einer Ehrenurkunde des Landes Baden-Württemberg geehrt werden.

§ 10
Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen etc.

(1) Ist das Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit dazu geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild zu dienen und soll die Erinnerung an sie lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes etc. mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.

(2) Über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und öffentlicher Einrichtungen beschließt der Gemeinderat mit der qualifizierten Mehrheit seiner Mitglieder. Die Anregung kann von jedermann an den Bürgermeister oder den Gemeinderat gerichtet werden. Sie muss hinreichend begründet sein.

III. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

§ 11
Grabschmuck und Nachrufe beim Ableben von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Lauchringen

(1) Beim Tode von nachfolgend genannten Mitgliedern der Feuerwehr Lauchringen

a) Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
b) Mitglieder der Einsatzabteilung und
c) Mitglieder der Altersabteilung

wird ein Grabschmuck am Grab niedergelegt.

(2) Beim Ableben eines Feuerwehrkameraden wird dieser durch ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen sowie einen Nachruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen geehrt.

(3) Von einer öffentlichen Ehrung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht. Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen bleiben hiervon unberührt.

§ 12
Grabschmuck und Nachrufe beim Ableben von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Beim Tode von amtierenden und ehemaligen Mitgliedern des Gemeinderates sowie ehemaligen Mandatsträgern wird deren Werk mit einem Grabschmuck bzw. einer Geldspende gewürdigt. Es erfolgt eine Ehrung durch einen Nachruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen sowie ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen.

(2) Beim Ableben von amtierenden und ehemaligen langjährigen, mindestens 10 Jahre im Amt aktiven Mitgliedern des Gemeinderates erfolgt zusätzlich eine Ehrung durch Nachruf bei der Trauerfeier.

§ 13
Grabschmuck und Nachrufe beim Ableben von Bediensteten

(1) Ein Grabschmuck wird gespendet beim Ableben von aktiven Bediensteten oder früheren hauptamtlich tätigen Bediensteten der Gemeinde Lauchringen, wenn sie wegen Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzung zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Dienst der Gemeinde Lauchringen ausgeschieden sind. Sie werden durch ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen, einen Nachruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen, der Tageszeitung sowie bei der Trauerfeier geehrt.

(2) Von einer öffentlichen Ehrung ist abzusehen wenn dies der ausdrückliche Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen ist. Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen bleiben hiervon unberührt.

IV. Schlussvorschriften

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, den 26.11.2015

Thomas Schäuble
Bürgermeister
Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.